

rakter des EWR-Rechts ... einen weiteren Ermessensspielraum als im EG-Recht (wird) vertreten können“<sup>2002</sup>. In dieser Einschätzung folgt ihnen Ritter in Bezug auf die Personenverkehrsfreiheit (Freizügigkeit gemäss Art. 28 EWRA) mit der Feststellung, dass „aus der Textgleichheit einer Vorschrift des EG-Vertrages und einer solchen des EWR-Abkommens ... nicht unbedingt auf eine identische Auslegung dieser Parallelvorschriften geschlossen werden (kann)“<sup>2003</sup>. Nach Baur „scheint“ die richterliche Rechtsfindung gemäss Art. 1 SR „für den Umgang mit Richtlinienrecht geradezu prädestiniert zu sein“<sup>2004</sup>.

Hammermann schliesst aus der Art und Weise der Ein- und Durchführung des Völkervertrags- im Landesrecht<sup>2005</sup>, dass „das Völkerrecht automatische und unmittelbare Geltung (erlangt)“, und „im Landesrecht als Völkerrecht zur Anwendung kommt. Demzufolge haben die Landesbehörden und Gerichtsinstanzen dieses nach den Auslegungsinstrumenten des Völkerrechts zu interpretieren“<sup>2006</sup>. Ein dieser Feststellung wenn auch nicht widersprechender, so doch entgegengesetzter Ansatz wird von der *Postulatsbeantwortung* in Bezug auf das Wirtschaftsvertragsrecht gewählt: Dieses könne „für ... die Auslegung ... eher als Landesrecht betrachtet werden“<sup>2007</sup>.

### 3

#### Praxis

Die Praxis des Staatsgerichtshofes zur Frage der Auslegung des Völkervertrags- im Landesrecht steht nach wie vor *am Anfang ihrer Entwicklung*. Die Zahl der Erkenntnisse, die auf diese Frage eingehen, ist gering und macht die Aufgabe, Richtlinien für die Tätigkeit der Vollzugsorgane abzuleiten, so gut wie unmöglich. Eine Ausnahme bildet die Praxis des Staatsgerichtshofes zur EMRK, auf die in diesem Kapitel – wie in dieser Dissertation überhaupt – nur am Rande eingegangen wird.

---

2002 Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 10.

2003 Ritter (Beamtenrecht) S. 121.

2004 Baur S. 24.

2005 Siehe hierzu das 6. Kapitel.

2006 Hammermann S. 68.

2007 Postulatsbeantwortung S. 14.